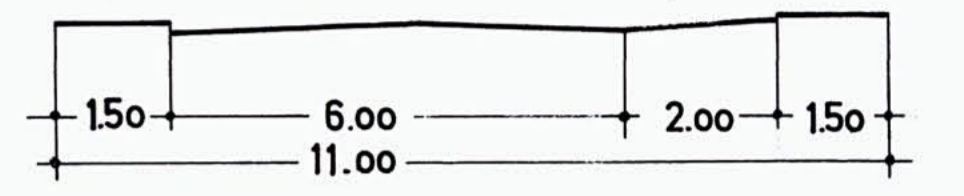
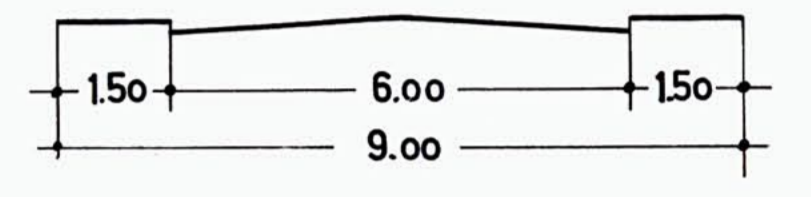


A - A
M.1:100



B - B



Fl. 2

Die Übereinstimmung der Planarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlüßvermerke mit dem Original wird bescheinigt.

Kassel, den 5. Januar 1978



W. Müller
Bauberrat

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Bestand, Grenzen, Sonstiges		Stadtgrenze
	Zaun		Flurstücks- grenze
	Mauer		Flurstücks- grenze
	Kanalschacht		123,79 Höhenpunkt
	WS Kleinsiedlungsgebiet		GE Gewerbegebiet
	WR Reines Wohngebiet		GI Industriegebiet
	WA Allgemeines Wohngebiet		SW Wochenendhausgebiet
	MD Darfgebiet		SO Sondergebiet
	MI Mischgebiet		
	MK Kerngebiet		
	Grünflächen		Bäume zu erhalten
	Parkanlage		Bäume zu pflanzen
	Gärtnerisch genutzte Flächen		
	Dauerkleingärten		
	Friedhof		
	Sportplatz		
	Spielfeld		
	Versorgungsanlagen		Umfarmstation
	Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.		Wasserbehälter
	Straßenverkehrsflächen		Offenti Parkflächen
	Straßenbegrenzungslinie		Verkehrsgrün
	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen		293,5 Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN
	Baulinie		293,5 Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN
	Baugrenze		Zutrittsverbot
	Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen		

	Wasserflächen		Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft		
	Flächen für Stellplätze oder Garagen		
	Stellplätze, Garagen		
	Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen		
	Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen		
	Waschplatz		
	Flächen für besondere bauliche Anlagen		
	Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche		
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen		
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen		
	Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen		
	Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen		
	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen		
	N Naturschutz L Landschaftsschutz		
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
	W Wasserschutzgebiet U Überschwemmungsgebiet Q Quellschutzgebiet		
	Sanierungsgebiet		
	Flächen für Bahnanlagen		
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen		

	Wasserflächen		Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft		
	Flächen für Stellplätze oder Garagen		
	Stellplätze, Garagen		
	Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen		
	Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen		
	Waschplatz		
	Flächen für besondere bauliche Anlagen		
	Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche		
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen		
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen		
	Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		
	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen		
	Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen		
	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen		
	N Naturschutz L Landschaftsschutz		
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
	W Wasserschutzgebiet U Überschwemmungsgebiet Q Quellschutzgebiet		
	Sanierungsgebiet		
	Flächen für Bahnanlagen		
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen		

Festsetzungen durch Text

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5.000 vom 18.11.1972 haben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Geltung.
 - Es sind im WR-Gebiet je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zu - lässig (bei Z I bis II). (§ 3 (4) und § 4 (4) BauNVO).
 - Garagen sind, wenn sie nicht in den Baukörper von Wohngebäuden einbezogen werden, grundsätzlich nur mit Flachdach bis zu einer Neigung von 6° (alter Teilung) nach hinten und einer max. Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände am Garagentor zulässig.
 - Als Dachneigung von Wohngebäuden im WR-Gebiet wird festgesetzt: bei 1 Vollgesch. $\alpha = 45^\circ$ bei 2 u. 3 Vollgesch. $\alpha = 30^\circ$
 - Bei Anschlußbauten innerhalb einer Gebäudegruppe ist die Dachneigung des Nachbarhauses zu übernehmen.
 - Zugelassen ist ausschließlich harte Bedachung mit dunkelbraunem bis schwarzem Farbton.
 - Mindestgröße von Baugrundstücken: Als Mindestgröße von Baugrundstücken wird festgesetzt: a) 600qm bei freistehenden Wohngebäuden b) 400qm bei einseitig angebauten Wohngebäuden c) 250qm bei beidseitig angebauten Wohngebäuden
- d) Ausnahmsweise kann eine Unterschreitung der Mindestgrößen bis zu 20% zugelassen werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.
- 8) Auf jedem Grundstück ist ein hochwachsender Baum zu pflanzen.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Kassel (nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)

W. Müller
Vermessungsoberrat

Als Bebauungsplan - Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes am 6. März 1977

W. Müller
Stadtverordnetenvorsteher

Hat öffentlich ausliegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 u. 2 BBauG vom 18.7.1977 bis einschließlich 19.8.1977 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 27 vom 8.7.1977

W. Müller
Bauberrat

Genetisch-Vermerk

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 13. April 1978 - III/3c-III/3d-61d 04-01 (01) - Kassel, den 13. April 1978

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

W. Müller
Oberbürgermeister

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 2. Mai 1978

Aufgestellt Kassel, den 14. Januar 1977

W. Müller
Der Magistrat
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 18.7.1977 bis einschließlich 19.8.1977 Kassel, den 11. Juli 1977

W. Müller
Der Magistrat
Stadtverordnetenvorsteher

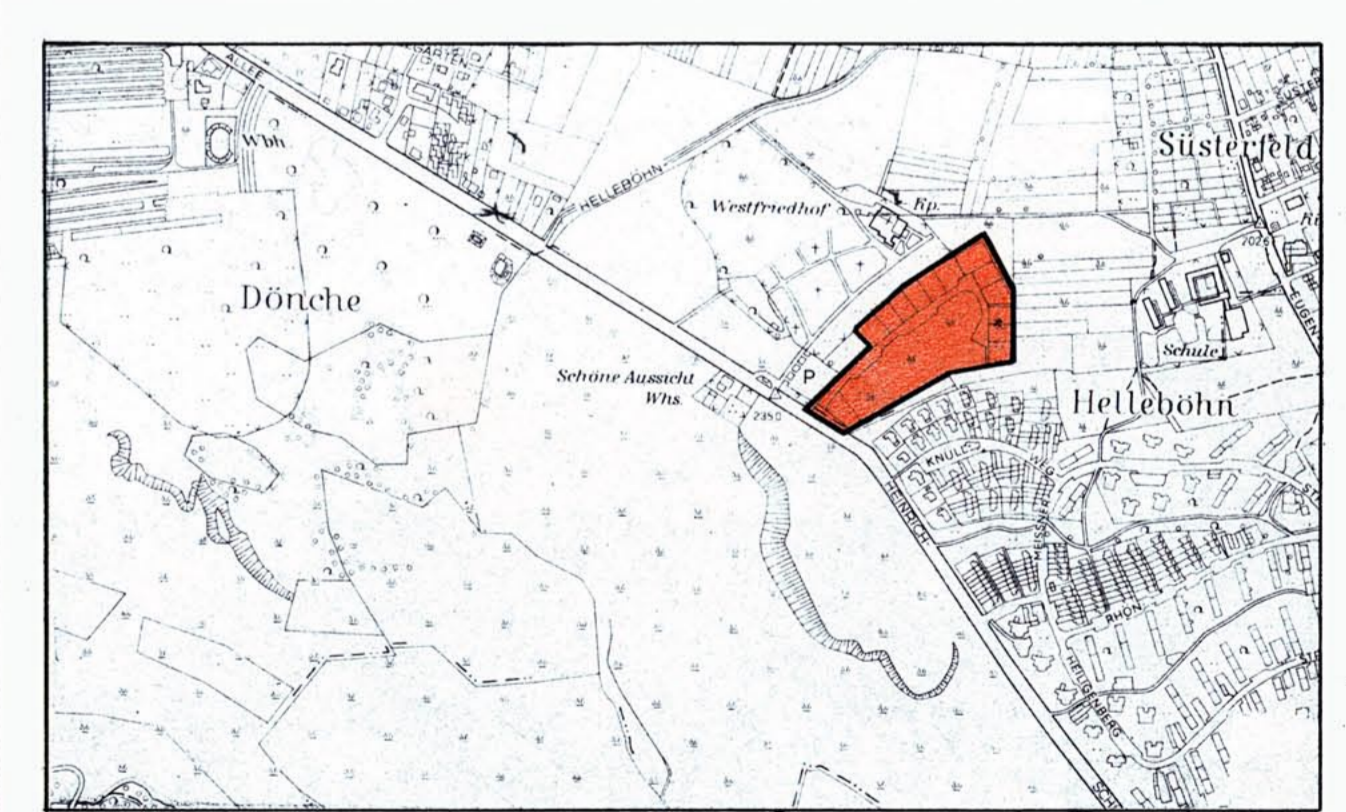
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 5.12.1977

W. Müller
Stadtverordnetenvorsteher

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 18 vom 12.5.1978. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kassel, den 12. Mai 1978

W. Müller
Der Magistrat
Stadtverordnetenvorsteher

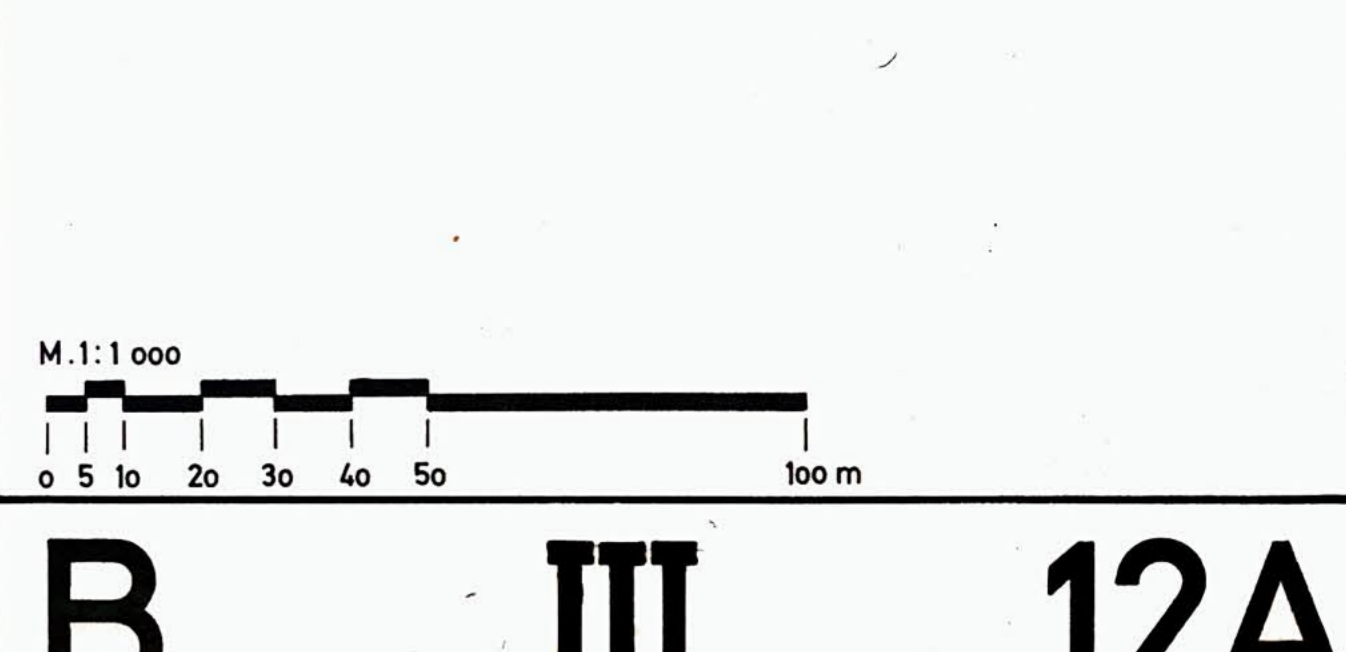


STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN

HEINR.-SCHÜTZ-ALLEE

WESTFRIEDHOF



Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1277) i.d.F. vom 5.9.1977 (BGBl. I S. 1061) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103) i.S. 1963 2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86)